



## Beschluss des Stadtrats

vom 22. Juni 2022

GR Nr. 2022/131

### Nr. 549/2022

#### **Schriftliche Anfrage von Matthias Renggli, Barbara Wiesmann und 7 Mitunterzeichnenden betreffend amtliche Publikationsorgane der Stadt, Planungsabsichten hinsichtlich einer Umstellung auf eine ausschliesslich elektronische Publikation, Optimierung der Benutzerfreundlichkeit, Beurteilung des Datenschutzes und Möglichkeiten für einen leichteren Zugang für Menschen mit geringer digitaler Affinität sowie Kostenstruktur für die amtlichen Publikationen**

Am 6. April 2022 reichten Gemeinderat Matthias Renggli, Gemeinderätin Barbara Wiesmann (beide SP) und 7 Mitunterzeichnende folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2022/131, ein:

Die kommunalen amtlichen Publikationsorgane sind das Amtsblatt der Stadt Zürich und die Amtliche Sammlung. Für Erstere ist seit 1. Januar 2018 das elektronische Amtsblatt die rechtsverbindliche Form der Veröffentlichung. Im Tagblatt der Stadt Zürich (fortan: Tagblatt) wird weiterhin der amtliche Teil abgedruckt. Beide Medien erscheinen einmal wöchentlich, jeweils am Mittwoch.

Auf der Homepage der Stadt Zürich kann unter [www.stadt-zuerich.ch/amtsblatt](http://www.stadt-zuerich.ch/amtsblatt) auf die Ausgaben des Amtsblatts der letzten drei Monate als Gesamtausgabe (Dokumentenformat PDF) zugegriffen werden. Weiter kann über eine Suchmaske nach einzelnen Mitteilungen der letzten 12 Monate bzw. für Mitteilungen mit Personendaten der letzten 3 Monate gesucht werden. Unter [www.tagblattzuerich.ch/home.html](http://www.tagblattzuerich.ch/home.html) können zudem die E-Papers des Tagblatts ab 3. Januar 2019 abgerufen werden.

Die Anzahl der Menschen, welche anstatt dem elektronischen und rechtsverbindlichen Amtsblatt den Abdruck im Tagblatt lesen, nimmt kontinuierlich ab. Vor diesem Hintergrund scheint es aus ökologischen und ökonomischen Gründen zielführend, mittelfristig eine benutzerfreundliche, elektronische Lösung anzustreben und auf kostenintensive und fehleranfällige doppelte Strukturen zu verzichten.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist im Rahmen der digitalen Transformation eine Umstellung auf eine ausschliesslich elektronische Publikation geplant? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?
2. Gibt es Bestrebungen, das elektronische Amtsblatt hinsichtlich Darstellung, Suchmöglichkeiten, Benutzerfreundlichkeit etc. zu optimieren und den aktuellen Stand der Technik anzupassen? Wenn ja, wie ist der Stand? Wenn nein, warum nicht?
3. Wie beurteilt der Stadtrat die unterschiedliche Handhabung der Abrufbarkeit alter Meldungen hinsichtlich des Datenschutzes?
4. Wie beurteilt der Stadtrat eine Anpassung der Publikation von einmal wöchentlich auf jeden Werktag – insbesondere bezüglich Optimierung / Beschleunigung von Verwaltungsabläufen und Service für die Bevölkerung?
5. Welche Möglichkeiten (beispielsweise Aufschalten an Bildschirmen im Stadthaus oder anderen öffentlichen Gebäuden) sieht der Stadtrat, um Menschen mit geringer digitaler Affinität den Zugang zu den amtlichen Publikationen zu erleichtern, wenn kein Abdruck der amtlichen Publikationen im Tagblatt mehr vorgenommen würde?
6. Wie hoch sind die jährlichen Kosten für die amtlichen Publikationen und wie teilen sich diese Kosten betreffend Papierversion (Tagblatt) und elektronische Versionen (Gesamtausgaben und in der Datenbank hinterlegte Meldungen) auf?
7. Fliessen weitere Beträge von der Stadt Zürich ans Tagblatt? Wenn ja, welche Beträge und für welche Leistung?



2/5

8. Wie viel Papier wird pro Jahr für den Abdruck der amtlichen Meldungen verbraucht bzw. viel Papier könnte jährlich eingespart werden, wenn auf eine Publikation im Tagblatt verzichtet würde?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

**Frage 1**

**Ist im Rahmen der digitalen Transformation eine Umstellung auf eine ausschliesslich elektronische Publikation geplant? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?**

Mit der Totalrevision der städtischen Publikationsverordnung (PubV, AS 170.520) per 1. Januar 2018 erfolgte der Wechsel auf das Primat der elektronischen Fassung für die amtlichen Mitteilungen. Seither publiziert die Stadt die amtlichen Mitteilungen rechtsverbindlich auf der Website der Stadt (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 456/2016, [www.stadt-zuerich.ch/amtsblatt](http://www.stadt-zuerich.ch/amtsblatt)). Gemäss Art. 6 Abs. 2 PubV können die amtlichen Publikationsorgane zusätzlich ganz oder teilweise in gedruckter Form erscheinen. Dafür kann gemäss Art. 4 Abs. 4 PubV ein Dritter mit der Herausgabe des Amtsblatts beauftragt werden. Der Stadtrat hat mit STRB Nr. 414/2015 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Stadt publiziert ihre amtlichen Mitteilungen seit 1837 im «Tagblatt», das seit 1894 auch den Zusatz «Städtisches Amtsblatt» trägt. 2013 kündigte der Stadtrat den Vertrag mit der Tagblatt der Stadt Zürich AG aus dem Jahr 1985 aus submissionsrechtlichen Überlegungen per Ende 2017 (STRB Nr. 1137/2013). Im Sommer 2016 erfolgte eine neue Ausschreibung des städtischen Amtsblatts, worauf eine einzige Offerte einging, und zwar von der bisherigen Anbieterin (Tagblatt der Stadt Zürich AG). Mit STRB Nr. 957/2016 vergab der Stadtrat den Auftrag zum Druck der Amtlichen Mitteilungen an die Tagblatt der Stadt Zürich AG.

Der Vertrag mit Swissregio Media beziehungsweise Tagblatt der Stadt Zürich AG betreffend Amtsblatt der Stadt Zürich trat am 1. Januar 2018 in Kraft. Er wurde mit einer festen Dauer bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen. Der Vertrag sieht eine erste Option auf Verlängerung um drei Jahre (bis 31. Dezember 2025) und eine zweite Option für eine weitere Verlängerung um 2 Jahre (bis 31. Dezember 2027) vor. Eine allfällige Nichtausübung der Option muss jeweils 1,5 Jahre vor Ablauf der regulären Vertragsdauer erklärt werden.

Die Frist zur Ausübung der ersten Option lief am 30. Juni 2021 ab und wurde ausgeübt. Für eine Verlängerung des Vertrags für eine ergänzende Druckversion sprachen nach wie vor die grösstmögliche Verbreitung der amtlichen Mitteilungen mittels Druck- und Digitalversion, die volle Kostendeckung der Druckversion mittels Titelrecht sowie die kostengünstigen Inseratetarife ohne Streuverluste für die Stadtverwaltung. Bis Ende 2025, das heisst bis zu einer allfälligen Nichtausübung der zweiten Option, kann aufgrund der laufenden vertraglichen Vereinbarungen mit Swissregio Media beziehungsweise Tagblatt der Stadt Zürich AG nicht auf eine rein elektronische Publikation umgestellt werden.

Die Frage, ob ab 2026 der Übergang zu einer rein elektronischen Version vertretbar ist oder ob sich die Kostenneutralität der Druckversion weiterhin aufrechterhalten lässt, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden. Für die Gesamtbetrachtung ist unter anderem abzuschätzen, ob das vereinbarte bzw. voraussichtlich zu verhandelnde Geschäftsmodell für die Stadt noch attraktiv ist. Neben den Argumenten hinsichtlich Digitalisierung sollen auch die Vorteile eines gedruckten Amtsblatts (Verfügbarkeit für Personen ohne digitalen Zugang, günstige Anzeigetarife ohne Streuverlust, Kolumnen für Gemeinderat und Stadtrat, Gratiszeitung für die Bevölkerung, siehe auch Antwort zu Fragen 6 und 7) berücksichtigt werden.



3/5

**Frage 2**

**Gibt es Bestrebungen, das elektronische Amtsblatt hinsichtlich Darstellung, Suchmöglichkeiten, Benutzerfreundlichkeit etc. zu optimieren und den aktuellen Stand der Technik anzupassen? Wenn ja, wie ist der Stand? Wenn nein, warum nicht?**

Die Stadt hat keine Hinweise auf eine grundsätzlich schlechte Benutzerfreundlichkeit; sie erhält äusserst selten Anfragen betreffend technische Unterstützung. Entsprechend sieht sie keinen akuten Verbesserungsbedarf bei der Applikation, die die amtlichen Mitteilungen ins Web bringt.

Die Stadtkanzlei, die auch für das zweite amtliche Publikationsorgan, die Amtliche Sammlung, zuständig ist, muss aufgrund beschränkter Projektressourcen IT-Projekte staffeln und erachtet den Erneuerungsbedarf bei der Amtlichen Sammlung als dringender.

**Frage 3**

**Wie beurteilt der Stadtrat die unterschiedliche Handhabung der Abrufbarkeit alter Meldungen hinsichtlich des Datenschutzes?**

Die elektronischen amtlichen Mitteilungen weisen – abhängig vom Vorhandensein von Personendaten – aus datenschutzrechtlichen Gründen eine unterschiedliche Verfügbarkeit auf: Mitteilungen ohne Personendaten können während zwölf Monaten aufgerufen werden, solche mit Personendaten während drei Monaten (Art. 5 Ausführungsbestimmungen zur Publikationsverordnung, AS 170.521). Die elektronischen Gesamtausgaben des Amtsblatts sind entsprechend jeweils drei Monate verfügbar (und aus den E-Papers des Tagblatts werden sämtliche amtlichen Mitteilungen nach drei Monaten entfernt). Der Stadtrat beurteilt die Abrufbarkeit alter Meldungen hinsichtlich des Datenschutzes daher als einheitlich und sieht keinen Anpassungsbedarf.

**Frage 4**

**Wie beurteilt der Stadtrat eine Anpassung der Publikation von einmal wöchentlich auf jeden Werktag – insbesondere bezüglich Optimierung / Beschleunigung von Verwaltungsabläufen und Service für die Bevölkerung?**

Gemäss Art. 7 PubV muss die gedruckte Fassung des Amtsblatts gleichentags wie die neuste Ausgabe des Amtsblatts erscheinen, die im Internet veröffentlicht wird. Der Stadtrat erachtet eine Anpassung des Publikationsrhythmus von einmal wöchentlich auf jeden Werktag nicht als Instrument für die Beschleunigung von Verwaltungsabläufen und die Verbesserung des Services für die Bevölkerung. Eine tägliche Veröffentlichung von amtlichen Mitteilungen im elektronischen Amtsblatt und eine wöchentliche Publikation im gedruckten Amtsblatt ist aufgrund der daraus resultierenden uneinheitlichen Ansetzung von rechtsverbindlichen Fristen nicht möglich.

**Frage 5**

**Welche Möglichkeiten (beispielsweise Aufschalten an Bildschirmen im Stadthaus oder anderen öffentlichen Gebäuden) sieht der Stadtrat, um Menschen mit geringer digitaler Affinität den Zugang zu den amtlichen Publikationen zu erleichtern, wenn kein Abdruck der amtlichen Publikationen im Tagblatt mehr vorgenommen würde?**

Sollte die Publikation der amtlichen Mitteilungen in Zukunft ausschliesslich elektronisch erfolgen, müsste ein Angebot eingerichtet werden, das Menschen ohne digitalem Zugang zu



4/5

den amtlichen Mitteilungen diesen gewährleisten würde. Denkbar wäre beispielsweise die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Stadthaus.

#### **Fragen 6 und 7**

**Wie hoch sind die jährlichen Kosten für die amtlichen Publikationen und wie teilen sich diese Kosten betreffend Papierversion (Tagblatt) und elektronische Versionen (Gesamtausgaben und in der Datenbank hinterlegte Meldungen) auf? Fliessen weitere Beträge von der Stadt Zürich ans Tagblatt? Wenn ja, welche Beträge und für welche Leistung?**

Die Kosten für die amtlichen Mitteilungen in der elektronischen Version (Gesamtausgaben und in der Datenbank hinterlegte Mitteilungen) setzen sich aus den Lizenzkosten für das Amtsblatttool sowie dem personellen Aufwand bei der Stadtkanzlei, der OIZ und den Departementen zusammen.

Die Kosten für die amtlichen Mitteilungen in der gedruckten Version (Tagblatt) betragen durchschnittlich 450 000 Franken pro Jahr. Die Kosten unterliegen aufgrund des von Jahr zu Jahr variierenden Volumens der amtlichen Mitteilungen allerdings starken Schwankungen. Von der Möglichkeit, in der gedruckten Version gekürzte Mitteilungen zu veröffentlichen und dabei auf die vollständige und rechtsverbindliche Version im elektronischen Amtsblatt hinzuweisen, machen derzeit insbesondere die Stadtkanzlei und teilweise der Gemeinderat Gebrauch.

Die Stadt profitiert gemäss Vertrag mit Swisregio Media beziehungsweise Tagblatt der Stadt Zürich AG von vergünstigten Inseratepreisen (Anzeigen-schwarz-weiss-mm-Tarif im amtlichen Teil: Fr. 1.53; im Vergleich zu normalem Lokaltarif Tagblatt Fr. 2.38, Lokalinfo Züri-Kombi Fr. 2.95, 20 Minuten Veranstaltungen Lokaltarif Fr. 3.34 und Tages-Anzeiger Fr. 6.60). Gemäss einer groben Auswertung betrug der jährliche Aufwand für städtische Inserate im Tagblatt in den letzten drei Jahren 500 000 bis 600 000 Franken.

Demgegenüber steht die erfolgsabhängige Entschädigung (rund 65 000 Franken je 100 verkaufte Anzeigenseiten, wobei es sich um sämtliche, also nicht nur städtische Anzeigen handelt) für das Recht, den Zusatz «Städtisches Amtsblatt» im Titel zu tragen, die Swisregio Media der Stadt jährlich zu entrichten hat. Die Anzahl verkaufter Anzeigenseiten führt/e seit 2018 zu folgenden Zahlungen:

- 2018: Fr. 719 231.– (1181,7 Anzeigenseiten 2017)
- 2019: Fr. 719 231.– (1165,4 Anzeigenseiten 2018)
- 2020: Fr. 719 231.– (1139,4 Anzeigenseiten 2019)
- 2021: Fr. 588 462.– (919,03 Anzeigenseiten 2020)
- 2022: Fr. 784 615.– (1291,74 Anzeigenseiten 2021)

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die bei Auftragsvergabe angestrebte Deckung der Kosten für die amtlichen Mitteilungen durch die Entschädigung für das Titelrecht bisher erreicht werden konnte – selbst im Corona-Jahr 2020, wo die Anzeigen stark rückläufig waren. Ergänzend profitiert die Stadt von sehr günstigen Anzeigentarifen ohne Streuverlust. Gemeinderat und Stadtrat profitieren von der Möglichkeit, die Rubriken «Forum der Parteien» für die im Gemeinderat vertretenen Parteien und «Persönlich» als Kolumne für die Mitglieder des Stadtrats zu nutzen. Der Bevölkerung wiederum steht eine Gratiszeitung mit Lokalbezug zur Verfügung. Diese Gesamtbetrachtung muss hinsichtlich der Prüfung einer erneuten Ausschreibung des Amtsblatts im Vorfeld des Auslaufens der aktuellen Vertragslaufzeit wieder überprüft werden.



5/5

**Frage 8**

**Wie viel Papier wird pro Jahr für den Abdruck der amtlichen Meldungen verbraucht bzw. viel Papier könnte jährlich eingespart werden, wenn auf eine Publikation im Tagblatt verzichtet würde?**

2021 betrug die Anzahl Seiten für die amtlichen Mitteilungen über alle Ausgaben hinweg rund 108 Seiten. Bei einer Auflage von rund 109 000 Exemplaren entspricht dies einem jährlichen Papierverbrauch von 11,8 Millionen Seiten.

Im Namen des Stadtrats  
Die Stadtschreiberin  
Dr. Claudia Cuche-Curti